

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für touristische Leistungen**

### **in der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 8.2.2024, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.9.2022 hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für folgende touristische Leistungen der Gemeinde Hagen a.T.W.:
- Private Führungen,
  - Öffentliche Führungen,
  - weitere touristische Leistungen

#### **§ 2 Private Führungen**

- (1) Für eine Kirschlehrpfadführung fällt folgende Gebühr an:

bis 15 Personen (Pauschalgebühr)	50,- €
jede weitere Person	2,50 €
Kinder bis einschließlich 18 Jahren sind entgeltfrei.	

- (2) Für den Schaurigen Rundgang fällt folgende Gebühr an:

bis 10 Personen (Pauschalgebühr)	40,- €
jede weitere Person	4,- €
Kinder von 6 bis einschließlich 18 Jahren	2,50 €

#### **§ 3 Öffentliche Führungen**

- (1) Öffentliche Führungen werden regelmäßig angeboten. Die Gebühr pro Person für eine öffentliche Führung entspricht der Gebühr für jede weitere Person bzw. Kinder der jeweiligen Führung nach § 2.
- (2) Zu besonderen Anlässen (z. B. Kirschblütenmarkt) und bei Führungen in gemeindlichem Interesse (z. B. Städtepartnerschaft) können einzelne Führungen gebührenfrei angeboten werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin.

#### **§ 4 Zahlung, Verspätung, Absage**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Gebühr vor Ort zu Beginn der Führung direkt und in bar an die Tourismusführer\*innen zu bezahlen. Die Tourismusführer\*innen sind verpflichtet, der Gruppe eine Quittung auszustellen.

- (2) Bei verspätetem Eintreffen der Teilnehmer können die Tourismusführer\*innen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Führung entsprechend verkürzt werden muss oder verlängert werden kann. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Verlängerung und die vollständige Gebühr ist zu bezahlen.
- (3) Wird die Führung auf Grund höherer Gewalt vom Tourismusführer abgesagt, entfällt die Gebührenpflicht für die Teilnehmer.

### **§ 5 Weitere touristische Leistungen**

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. bietet weitere kostenpflichtige touristische Leistungen wie z. B. touristische Waren und regionale Produkte an. Die Produktauswahl obliegt der Verwaltung. Der jeweilige Verkaufspreis richtet sich nach dem Einkaufspreis bzw. der Produktionskosten. Dabei sind Preisbindungen zu berücksichtigen.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hagen a. T.W., 26.09.2024

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Möller  
Bürgermeisterin